

ansatzweise, aber dann doch wieder kaum die ältere Literatur verarbeitend versucht. Dabei hatte zu Beginn offenbar ein ganz kluger Einstiegsansatz in die Materie gestanden: Sich nämlich als Einzelblöcke jeweils die im ersten Viertel des 9. Jh. und die im dritten Viertel entstandenen Capitula vorzunehmen, um so inhaltliche Entwicklungen aufzeigen zu können (denn dies sind die Zeiträume mit besonders ‚dichter‘ Produktion an Capitula episcoporum). Das dabei zutage tretende und das Untersuchungsfeld strukturierende Zuordnungsproblem die zahlreichen lediglich anonym überkommenen Stücke betreffend löst die Autorin apodiktischer, als es der Sache angemessen wäre (schließlich müssen Texte nicht in jenem Vierteljahrhundert entstanden sein, in dem ihr Terminus post quem bzw. ante quem fixierbar ist). Für die Entstehungszeit des Textgenres ‚Bischofskapitular‘ zu Beginn des 9. Jh. ‚funktioniert‘ in Kapitel 3 dieser Ansatz R.s aber immerhin und liefert Ergebnisse im Sinne thematischer Schwerpunkte: Hier sind die Inhalte der Bischofskapitularen zahlenmäßig eben noch überschaubar und eng an den jeweils aktuellen Themen der von Karl d. Gr. initiierten Themen der Kirchenreform orientiert. Hingegen scheitert der gleiche Ansatz im zweiten Hauptkapitel (Kapitel 4), das den Vertretern eines inzwischen entwickelteren und formal wie thematisch ausdifferenzierteren Textgenres im dritten Viertel des 9. Jh. gewidmet ist, ziemlich kläglich. Einfach nur noch ärgerlich in ihrem wilden Umgang mit Textkritik und Argumentationsstandards ist dann allerdings die Appendix I, in der ein relativ weitverbreiteter Text als Bischofskapitular ‚gerettet‘ werden soll, der eine Titulrubrik aufweist, die ihn zu *capitula* erklärt, *quae electi sacerdotes custodienda atque adimplenda censuerunt*. Diese den Text zu einem Kommissionspapier erklärende Titulrubrik, die immerhin in 7 der 12 für die Edition herangezogenen Codices der beiden alten Hss.-Gruppen überliefert ist, wird als erstes ganz einfach für überbewertet („rather overstated“) erklärt (und angeblich auch für „hard to interpret“ – keineswegs!), dann wird aus dem Variantenapparat der Edition eine singular nur in einem Codex (V<sub>3</sub>) überlieferte und etwas sonderbare Titulrubrik hervorgezogen, die diese *capitula* zu solchen *ab electis sacerdotibus custodienda vel adimplenda* erklärt (wieso denn nur ‚von ausgewählten zu befolgend‘ und nicht von allen, bleibt unerklärt), und schon ist die Kommission als Autor des Textes eliminiert und ein bischöflicher Einzelautor wieder möglich. Sodann dreht man dem Hg. des Bandes MGH Capit. episc. 4 noch das Wort im Munde herum, der empfohlen hatte, den in Frage stehenden Text doch besser „erneut unter die Additamenta einer zukünftigen Neu-Edition der karolingischen Herrscherkapitularen aufzunehmen“, und behauptet, dieser habe den Text zu einem königlichen Kapitular erklärt (wenn man eines unter den Additamenta einer Herrscherkapitularen-Edition mit Sicherheit nicht finden wird, dann werden dies königliche Kapitularen sein, denn diese werden im Hauptteil des Bandes ediert sein und nicht unter den Additamenta). Demgegenüber weist man (durchaus richtig!) darauf hin, daß die inhaltliche Beschränkung des Textes auf die Niederkirchenebene gegen eine Einschätzung des Stückes als Herrscherkapitular spreche – und schon hat man per Umkehrschluß den Text wieder als Bischofskapitular ‚bewiesen‘. Als ob nur die Alternative Bischofskapitular versus Herrscherkapitular existierte und als ob es nicht durchaus auch andere Texte des frühen 9. Jh. mit inhaltlicher Beschränkung auf die Niederkirchenebene gäbe (etwa die jüngst DA 58,